

Der Rat

Tel. +41 31 370 25 25

Bundesamt für Bildung und Wissenschaft (BBW)
Vernehmlassung Bildungsrahmenartikel
Hallwylstrasse 4
3003 Bern

Bern, 8. September 2004 PSD/MS/jb

Stellungnahme des Rates des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes zur Vernehmlassung für einen Bildungsrahmenartikel in der Bundesverfassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat Couchepin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 14. Mai 2004 haben Sie den Rat des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes eingeladen, sich an der Vernehmlassung zu den Vorschlägen der Kommission für Wirtschaft, Bildung und Kultur des Nationalrates betreffend Bildungsrahmenartikel in der Bundesverfassung zu beteiligen.

Der Schweizerische Evangelische Kirchenbund ist der Zusammenschluss der 24 evangelisch-reformierten Kantonalkirchen, der Evangelisch-methodistischen Kirche der Schweiz und der Eglise Evangélique Libre de Genève.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu dieser wichtigen Frage Stellung nehmen zu können.

1. Ausgangslage

Die unbestrittene Bedeutung einer qualitativ hochwertigen Bildung für alle Menschen in unserem Land ist eigentlich selbsterklärend. Die evangelischen Kirchen rechnen mit Menschen, die in grosser Freiheit und eigenständiger Verantwortung ihre Glaubensentscheidungen treffen und die ethische Ausrichtung ihres Lebens vernunftgeleitet wählen.

Die Befähigung zu selbständigen Entscheidungen geschieht nicht voraussetzungslos. Eine der wichtigsten Voraussetzungen besteht in einem gut ausgebauten und allen Menschen zugänglichen Bildungs- und Ausbildungsangebot. Ziel der staatlich verantworteten Bildung muss sein, die Menschen in die Lage zu bringen, sich über ihre Handlungsmöglichkeiten ins Bild zu setzen sowie langfristige, soziale, ökonomische, und ökologische Folgen ihres Tuns und

Unterlassens abzuschätzen. Schliesslich geht es auch darum, den Menschen eine Berufsausbildung zu gewährleisten, die ihren Fähigkeiten und Neigungen entspricht und ihnen eine befriedigende Erwerbstätigkeit ermöglicht.

Die evangelischen Kirchen in der Schweiz setzen in gleicher Weise auf die Bildung, wie dies eine lebendige, entwicklungsfähige Demokratie tut. Die gegenwärtige noch immer gültige Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen für Schule und Bildung wurzelt in einem Ausmass in der Vergangenheit, das zur Bewältigung der aktuellen und zukünftigen Herausforderungen als überholt erscheint. Internationale Studien (TIMS, PISA) stellen die oft behauptete Erfolgsgeschichte unseres Bildungssystems in wichtigen Bereichen in Frage. Der Bildungsföderalismus stösst an seine Grenzen, weil die Bewohnerinnen und Bewohner eines Kantons im Laufe ihres Lebens die Kantons- und Landesgrenzen aus vielfältigen Gründen häufig, ja regelmässig überschreiten und in zunehmendem Masse ohne Einschränkungen überschreiten wollen. Nur noch wenige Menschen verbringen wesentliche Teile ihres Lebens an ihrem Geburtsort. Kantonsgrenzen spielen im alltäglichen Leben kaum mehr eine Rolle. Unser Bildungssystem braucht einen Rahmen, der internationale Mobilität ermöglicht.

Aus diesen Gründen hält der Rat des SEK die heutige Aufgabenteilung im Bildungsbereich zwischen Bund und Kantonen für nicht mehr zeitgemäss. Gesamtschweizerische einheitliche Regelungen über die Dauer der Bildungsstufen, ihrer Übergänge und die Anerkennung der Abschlüsse sind notwendig. Für die nationale und internationale Vergleichbarkeit der Qualität sind nationale Vorgaben über die Lehrziele wichtig. Mit anderen Worten: aus unserer Sicht ist es die Aufgabe des Bundes, die grundlegenden Ziele festzulegen. Für die Zielerreichung ist den Kantonen ausreichend Spielraum zu lassen.

Deshalb unterstützt der Rat des SEK den Erlass eines Bildungsrahmenartikels in der Bundesverfassung.

2. Zu den einzelnen Artikeln

Art. 62a Schulwesen

Der Rat des SEK unterstützt mit Nachdruck eine verbesserte Variante 2 und lehnt somit Variante 1 ab. Variante 1 wirkt reichlich unentschlossen und unterscheidet sich kaum vom Istzustand. Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren funktioniert nach wie vor nach dem Tagsatzungsprinzip. Die Kantone sind grundsätzlich frei, den Empfehlungen der EDK zu folgen. Gelegentlich wird diese Freiheit durch die Macht des Faktischen erheblich eingeschränkt, was oft zu Kompetenzstreitigkeiten, mindestens aber zu Kompetenzzöger führt. Als Beispiel kann hier der nicht bewältigte Streit um den Fremdsprachenunterricht dienen. Zwar bemüht sich die EDK ernsthaft mit ihrem Projekt „HarmoS“ (Harmonisierung der obligatorischen Schule) bis 2007 gesamtschweizerische verbindliche Standards für die wichtigsten Bildungsbereiche zu entwickeln. Es besteht jedoch die nicht geringe Gefahr, dass die EDK mit dem an und für sich begrüssenswerten Projekt an ihren strukturellen Grenzen scheitert, und einige Kantone einmal mehr am falschen Objekt ihre Autonomie beweisen wollen.

Der Rat des SEK spricht sich daher gegen die vorgeschlagenen Kann-Formulierungen aus und schlägt eine Formulierung vor, die Klarheit schafft:

„Der Bund unterstützt die Bestrebungen der Kantone und erlässt Vorschriften über den Beginn des Schuljahres, über die Dauer und massgebenden Lernziele der Bildungsstufen und deren Übergänge sowie die Anerkennung von Abschlüssen.“

Art. 63a Hochschulen

Die leicht angepasste Veränderung des bestehenden Artikels bedeutet aus unserer Sicht keineswegs, dass hiermit der Auftrag für einen neuen Hochschulartikel (überwiesene Motion des Ständerates) erfüllt ist. Es ist für uns einleuchtend, dass im Zusammenhang mit den übrigen Regelungen des Bildungsrahmenartikels eine folgerichtige Anpassung erfolgen muss. Die kleine Anpassung darf jedoch die Arbeit an einer umfassenden Reform des Hochschulartikels nicht behindern.

Art. 63b Weiterbildung

Der Rat des SEK unterstützt die Anerkennung der Weiterbildung. Sie ist für viele Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer geradezu überlebenswichtig. Sie wird an beinahe jeder Abschlussfeier beschworen, aber bisher nicht in gleichem Ausmass anerkannt und unterstützt. Als Beispiel einer verhängnisvollen Entwicklung weisen wir auf den Masterplan Bund/Kantone für die Fachhochschulen hin. Dort ist vorgesehen, dass die öffentliche Hand keine Beiträge mehr an die Weiterbildung leisten wird. Wir möchten einer solchen Entwicklung entgegentreten und schlagen auch hier eine weniger zurückhaltende Formulierung vor:

„Der Bund erlässt Grundsätze für die Weiterbildung und fördert diese.“

Art. 66 Ausbildungsbeihilfen

Als Konsequenz aus der eingangs dargelegten Grundhaltung liegt den evangelischen Kirchen viel an einem Chancenausgleich. Deshalb sind Ausbildungsbeihilfen sehr wichtig. In Wirklichkeit erfolgt gegenwärtig eine schrittweise Verschlechterung. Die Schul- und Studiengebühren steigen, die neu strukturierten Studiengänge („Bologna“) schränken die Erwerbstätigkeit der Studierenden ein und gleichzeitig wird die Schwelle zu Ausbildungsbeihilfen erhöht. Es darf unserer Meinung nach nicht geschehen, dass sich der Bund je nach Finanzlage seiner Mitverantwortung entzieht. Wir wenden uns daher hier ebenfalls gegen eine Kann-Formulierung:

„Der Bund gewährt den Kantonen Beiträge an ihre Aufwendungen für die Ausbildungsbeiträge....“

Wir hoffen, dass Sie unsere Anliegen in Ihre weiteren Überlegungen einbeziehen werden und bedanken uns nochmals für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund



Thomas Wipf, Pfr.
Präsident des Rates



Markus Sahli, Pfr.
Leiter Innenbeziehungen

Kontakt

Dr. Peter Schmid

Tel: +41 61 467 42 42

E-Mail: peter.schmid@sek-feps.ch

Kopien

- Konkordatskonferenz, Pfarrer Ruedi Reich, Präsident, Zürich
- Diakonatskonferenz, Herrn Hans-Peter Mauch, Präsident, Aarau
- Conférence des Eglises Romandes CER, Pfrn. Isabelle Ott, Präsidentin, Neuenburg